

Geschäftsordnung

§ 1 ZUSAMMENTRETEN

- (1) Die Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Marl wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und einem Vorschlag zur Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Zustellung der Einladung und der Versammlungsunterlagen kann per Post oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder einzutragen haben. Eventuell auszugebende Stimmzettel werden vor jeder Abstimmung verteilt. Hierbei findet eine Prüfung gegen die Anwesenheitsliste statt.
- (3) Die Dauer der Sitzung wird auf maximal drei Stunden begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.
- (4) Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann inhaltliche Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Dabei sind die Arbeitskreise und Projektgruppen zu benennen.

§ 2 TAGESORDNUNG

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Themen und eventueller Anträge erstellt
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 2. Wahl der Protokollführung
 3. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Verabschiedung der Tagesordnung
 5. Bericht des Vorstandes, der Fraktion und der Delegierten
 6. Verschiedenes/Termine

Dabei darf bei dem Punkt Verschiedenes/Termine kein Beschluss gefasst werden, vielmehr dient er lediglich zum Informationsaustausch.

- (2) Die vorgeschlagene Tagesordnung kann beim TOP „Verabschiedung der Tagesordnung“ durch Beschluss der Versammlung verändert werden: Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes neue Tagesordnungspunkte aufnehmen, die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt worden, so bleibt die Versammlung so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag durch Abstimmung festgestellt wird.
- (2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Versammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzulegen.

§ 4 REDELISTE

- (1) Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist. Anwesenden Gästen kann das Rederecht von der Versammlungsleitung eingeräumt werden.
- (2) Ist zu einem Beratungsthema ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragsteller*in das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 5 ANTRÄGE

- (1) Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Marl. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit „Dafür (Ja)“ oder „Dagegen (Nein)“ abgestimmt werden kann.

- (2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Marl. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.
- (2.1) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:
- a) Übergang zur Tagesordnung
 - b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - c) Schluss der Debatte oder der Redeliste
 - d) Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
 - e) Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
 - f) Verweisung an ein anderes Organ des OV
 - g) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Änderung der Redezeit
 - j) Verlängerung der Sitzungszeit
 - k) Geheime oder namentliche Abstimmung
- (2.2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Wenn niemand gegen den Antrag spricht, wird trotzdem darüber abgestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.
- (2.3) Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor

§ 6 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den umfangreichsten abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der umfangreichste ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

- (3) Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden. Eine Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit Ja votieren.

§ 7 WAHLEN

- (1) Alle Personenwahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen.
- (2) Ein/e Kandidat*in ist gewählt, wenn sie/er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Ist dieses Quorum bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht auch hier kein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Erreicht auch hier kein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so entscheidet die Mitgliederversammlung, ob das Wahlverfahren für die nicht besetzte Position neu eröffnet, oder die Wahl auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt wird.
- (3) Dies gilt auch für Wahlverfahren, in denen mehrere Plätze auf einem Stimmzettel gewählt werden (Blockwahlverfahren). Beim Blockwahlverfahren muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder bei jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen können. Abstimmungen wie „Alle ja“ oder „Alle nein“ oder „Alle Enthaltung“ sind zulässig.
- (4) Gültig sind alle abgegebenen Stimmen, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen.

§ 8 PROTOKOLL

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollführung anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
- a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anwesenheitsliste, (in der Regel als Anlage zum Protokoll),
 - c) die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
 - d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder
 - e) bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Versammlung zugesandt und auf dieser Versammlung mit eventuellen Änderungen verabschiedet.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist für die politische Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen. Diese werden in der Regel in Verbindung mit Mitgliederversammlungen durchgeführt.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine*n Beauftragte*n für Mitgliederwerbung, Mitgliederbetreuung und Kontaktpflege zu Nichtmitgliedern.
- (3) Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung, wenn diese regelmäßig stattfinden und Turnus und Sitzungsort den Mitgliedern bekannt ist.
- (4) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig z. B. in Form eines Newsletters über aktuelle Entwicklungen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.